

## Vorwort

*Mit der Kriegserklärung der österreichisch-ungarischen Regierung an das Königreich Serbien vom 28. Juli 1914 erfolgte die Entfesselung des dritten Balkankrieges, der sich zum Ersten Weltkrieg ausweitete. Dieser ging faktisch mit den Waffenstillstandsvereinbarungen vom Herbst 1918, rechtlich aber erst mit den Pariser Vororteverträgen – den am 28. Juni 1919 in Versailles mit Deutschland, am 10. September 1919 in St. Germain-en-Laye mit Österreich, am 27. November 1919 in Neuilly-sur-Seine mit Bulgarien, am 4. Juni 1920 in Trianon mit Ungarn und am 10. August 1920 in Sèvres mit der Türkei unterzeichneten Verträgen – zu Ende; letztere konnte als erste Nation das Vertragswerk mit einem neuen, 1923 zu Lausanne unterzeichneten Vertrag erfolgreich revidieren.*

*Sowohl der Vertrag von St. Germain als auch der Vertrag von Trianon hielten in ihren Präambeln fest, „daß die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie [...] aufgehört hat zu existieren“. An ihre Stelle sei in Österreich „eine republikanische Regierung“ und in Ungarn „eine ungarische Nationalregierung“ getreten. Damit wurden Österreich und Ungarn – trotz lebhaften Protestes namentlich aus Österreich – zu Rechtsnachfolgern der österreichisch-ungarischen Monarchie erklärt und im weiteren Kontext der Verträge „für die Verluste und Schäden verantwortlich [gemacht], die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben“. Deshalb erhielten die beiden Verträge umfangreiche Reparationsverpflichtungen für Österreich und Ungarn.*

*Nichtsdestoweniger wurden am 10. September 1919 zu St. Germain auch Abkommen mit Polen, Rumänien, dem SHS-Staat und der Tschechoslowakei sowie mit Italien abgeschlossen, in denen diese Staaten zu einer Beteiligung an den Reparationen verpflichtet wurden. Auch wenn die genannten Staaten rechtlich nicht als „Nachfolgestaaten“ der Monarchie galten (sondern selbst zu den alliierten und assoziierten Mächten zählten), so wurde doch festgestellt, dass auch sie Territorien der untergegangenen Habsburgermonarchie erworben hatten und sich daher finanziell beteiligen müssten; sie waren Nachfolgestaaten nicht in einem juristischen, sondern in einem geographischen Sinne. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist der Begriff des „Nachfolgestaates“ in der Historiographie bis heute unscharf geblieben und wird bald in diesem, bald in jenem Sinne verwendet.*

*Der Zerfall der Monarchie prägte auch in vielerlei anderer Hinsicht die Vertragsverhandlungen. Das ursprünglich von einer Schrift Lenins aus dem Jahr 1914 stammende, von US-Präsident Woodrow Wilson in seinen 14 Punkten vom 8. Jänner 1918 als politische Idee und ideologisches Programm aufgegriffene und in weiterer Folge vielfach beschworene Prinzip des „Selbstbestimmungsrechts der Völker“ musste, als es um die konkrete Grenzziehung ging, immer wieder anderen Argumenten weichen. Keiner der „Nachfolgestaaten“ (im oben umschriebenen, weiteren Sinn) war daher ethnisch homogen. Am 10. September 1919 wurden zu St. Germain auch Verträge mit dem SHS-Staat und mit der Tschechoslowakei abgeschlossen, die den dort lebenden Minderheiten dieselben Rechte garantierten wie der am selben Tag mit Österreich abgeschlossene Vertrag den in Österreich lebenden Minderheiten. Über die Einhaltung dieser Bestimmungen sollte in allen Fällen der Völkerbund wachen. Dessen Satzung war in den jeweils gleichlautenden Artikeln 1–26 der Verträge von Versailles, St. Germain, Neuilly, Trianon und Sèvres enthalten und bildete so eine Klammer für alle fünf Pariser Vororteverträge.*

*Der Vertrag von St. Germain – neben dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 eines der beiden Gründungsdokumente der Republik Österreich – darf also nicht isoliert, sondern immer nur im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung betrachtet werden. Er war eingewoben in ein ganzes Netz von Verträgen und Abkommen, mit denen der 1918 erreichte Frieden rechtlich abgesichert werden sollte.*

*Seit 2017 wird an der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs (KRGÖ) der ÖAW das FWF-Projekt P-29774 „Die rechtliche Bedeutung des Vertrags von St. Germain“ durchgeführt, in dessen Mittelpunkt die Ergebnisse jener Vertragsverhandlungen stehen, die den Beginn der Geschichte der Republik Österreich markieren. Gemeinsam mit dem Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung der ÖAW sowie der Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung der Universität Wien veranstaltete die KRGÖ vom 27. bis zum 29. September 2018 eine internationale Konferenz, die der Vernetzung der an der ÖAW betriebenen Forschungen mit der internationalen Forschungslandschaft diente. Die Referentinnen und Referenten analysierten dabei die Entstehung und das Wirken des Vertrages von St. Germain im Gesamtkontext der Pariser Vororteverträge und der Neuordnung der Welt nach 1918. Dabei wurde eine Neubewertung von St. Germain versucht, welche die Ressentiments und nationalistischen Vorurteile der Nachkriegszeit überwinden sollte.*

*Die Herausgeberin und die Herausgeber danken dem „Beirat für das Gedenk- und Erinnerungsjahr 2018“ und ihrem Vorsitzenden, Bundespräsident a.D. Dr. Heinz Fischer, für die großzügige finanzielle Unterstützung der Tagung und des Tagungsbandes.*

*Wien, im Sommer 2019*

Michael GEHLER  
Thomas OLECHOWSKI  
Stefan WEDRAC  
Anita ZIEGERHOFER